

# SCHUPPICH SPORN & WINISCHHOFER

RECHTSANWÄLTE

Wien, am 20. April 2017

## VERWALTUNGSGERICHT WIEN

Muthgasse 62  
1190 Wien

Email: [post@vgw.wien.gv.at](mailto:post@vgw.wien.gv.at)  
Die Beilagen werden überreicht

GZ: VGW-111/067/3565/2015

DR. WALTER SCHUPPICH (1921-1999)  
DR. WERNER SPORN  
DR. MICHAEL WINISCHHOFER\*  
DR. MARTIN SCHUPPICH \*\*  
DR. HAIG ASENBAUER, LL.M.\*\*\*  
DR. FELIX WINISCHHOFER, LL.M.\*\*\*\*  
DR. ANGELA WERNER  
DR. TANJA ARNOLD  
MAG. ANDREAS HABELER  
DR. ERNST OTT  
DR. BERNHARD MARUSSIG

\* zugelassen auch in der Bundesrepublik Deutschland  
\*\* auch eingetragener Mediator  
\*\*\* akademisch geprüfter Europarechtsexperte  
\*\*\*\* zugelassen auch in New York, U.S.A.

A-1010 WIEN, FALKESTRASSE 6  
TELEFON: +43 (1) 512 47 99  
TELEFAX: +43 (1) 513 40 64  
ADVM-Code P 111579  
e-mail: [office@falke.at](mailto:office@falke.at)  
<http://www.falke.at/>

UID-Nummer ATU-63997116  
BANK AUSTRIA Konto 51594 013 779

234/11 1215.rtf

Beschwerdeführerin:

**GH Immobilienmakler GmbH**

Gersthofer Straße 30  
1180 Wien

Partnerschaft

**SCHUPPICH SPORN & WINISCHHOFER**

Rechtsanwälte

1010 Wien, Falkestraße 6

Tel. 512 47 99 Code: P111579  
(Vollmacht erteilt)

vertreten durch:

## S C H R I F T S A T Z

1-fach  
5 Beilagen (1-fach)

Member of  
MACKRELL  
INTERNATIONAL  
An association of independent law firms

in Algeria, Argentina, Australia, Austria, Belgium, Bolivia, Brazil, Canada, Channel Islands, Chile, Colombia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Ecuador, Finland, France, Germany, Greece, Guernsey, Hong Kong, Hungary, India, Republic of Ireland, Israel, Italy, Japan, Korea, Malaysia, Mexico, Netherlands, New Zealand, Norway, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Russia, Singapore, South Africa, Spain, Sweden, Switzerland, Taiwan, Turkey, Ukraine, United Arab Emirates, United Kingdom, United States, Uruguay, Venezuela, Vietnam

Die Beschwerdeführerin nimmt im Folgenden auf das Gutachten Bezug, das (wie im Anschluss an die Stellungnahme vom 3. März 2017) wie folgt bezeichnet wird:

- Gutachten Heinz PRIEBERNIG vom 30.03.2017 ..... PRIEBERNIG IV,
- Beilage B2 dieses Gutachtens ..... PRIEBERNIG B2.

(1) Das VGW glaubt, sich auf das Erkenntnis des VwGH vom 15.03.2011, GZ 2008/05/0024 – im Folgenden kurz Erk genannt – betreffend die Zulässigkeit von Geländeänderungen berufen zu können. Dazu hat die Beschwerdeführerin immer wieder – mehrfach – und zuletzt in ihrer Eingabe vom 8. Juli 2016 die Rechtslage wie folgt dargelegt:

*„In öffentlich-rechtlichen Verfahren ist im Allgemeinen das im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geltende Recht anzuwenden (§ 56 AVG). Und die Gesetzmäßigkeit eines Bescheides ist ebenfalls nach dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides zu beurteilen.*

*Der rechtlichen Beurteilung hat die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes voranzugehen; es ist jener Sachverhalt maßgebend, der im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides gegeben ist und festgestellt wird.*

*Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Grundsätzen liegt hier nicht vor.“*

Dies bedeutet für die Sach- und Rechtslage zunächst zeitlich für den vorliegenden Fall:

- Geländeänderungen wurden Anfang 1999 vorgenommen;
- solche Geländeänderungen bedürfen bis heute keiner Bewilligung und waren bis 2006 materiell-rechtlich nicht beschränkt;
- das Bauansuchen wurde auf Grundlage des Anfang 1999 geschaffenen Geländes 2014 gestellt.

Und rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

- Das vor 2006 geschaffene Gelände bedurfte seinerzeit und bedarf **nachträglich** keiner Bewilligung;
- Geländeänderungen, die 1999 vorgenommen wurden, waren/sind daher aus bau- und kleingartenrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden und bilden den rechtmäßigen Geländebestand;
- dieses Gelände ist auch für die verglichene Höhenlage maßgebend;
- der 2014 beantragten Baubewilligung stehen daher keine (womöglich unzulässige) Geländeänderungen entgegen.

Dazu hat die Beschwerdeführerin

- das Rechtsgutachten des Univ.Prof.Dr. Andreas HAUER vom Jänner 2007 (**Beilage ./26**),
- das Rechtsgutachten des em.o.Univ.Prof.Mag.Dr. Bernd-Christian FUNK vom 7. November 2011 (**Beilage ./27**) und
- die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz über Kleingärten, Wiener Kleingartengesetz 1996 (**Beilage ./6**)

vorgelegt, wonach insbesondere

- § 7 WKIG **nicht** als abschließende Regelung (und zwar in Form einer Taxation mit Verbotswirkung für alles darin nicht Genannte) interpretiert werden kann/darf und
- im Bereich des Wiener Kleingartengesetzes all das, was nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtig und nicht materiellrechtlich beschränkt ist, **erlaubt** ist.

(2) Dem Erk liegt als festgestellter Sachverhalt zugrunde, dass

- 2.1. die Geländeänderungen im Jahr 1999 vorgenommen wurden,
- 2.2. also vor der Novelle LGBl. Nr. 13/2006,
- 2.3. sie jedenfalls nicht in einem mit den hier gegenständlichen Bauvorhaben erfolgten, um deren Bewilligung im Jahr 2006 eingekommen worden ist, weshalb
- 2.4. es im Hinblick auf die Rechtslage vor der Novelle keiner Prüfung bedarf, ob Geländeänderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von zulässigen Baulichkeiten im Sinn des § 7 KGG zulässig gewesen sind.

Dann folgt im Erk der Satz „*Unabhängig von solchen* [gemeint offenbar gemäß § 7 KGG zulässigen] *Bauführungen erfolgte Geländeänderungen waren nicht unter den in Kleingärten zulässigen Bauführungen aufgezählt und daher unzulässig*“.

(3) Zur Frage der Auslegung des § 7 KGG kann die Beschwerdeführerin nur immer wieder auf die Gutachten **Beilage ./26** und **Beilage ./27** verweisen.

Darüber hinaus legt die Beschwerdeführerin nun

- die Anfrage der FPÖ-Landtagsabgeordneten Henriette FRANK an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ betreffend Rechtssicherheit für Wiener Kleingärten (**Beilage ./48**)
- samt deren Beantwortung durch Dr. Michael LUDWIG, Amtsführender Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung von Wien, vom 17. Juli 2012 (**Beilage ./49**)

vor.

Daraus ergibt sich ganz klar das richtige Rechtsverständnis und die richtige, hier anwendbare Rechtslage:

3.1. *„§ 7 WKIG enthält jedenfalls **keine abschließende Aufzählung** der im Kleingartengebiet bzw. im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen zulässigen Bauführungen. Würde man § 7 WKIG dahingehend interpretieren, dass nur die dort genannten Bauführungen zulässig sind, dürften andere Baumaßnahmen an oder in einem Gebäude nie erfolgen. Dies hätte zur Konsequenz, dass ein Gebäude z.B. niemals abgeändert werden könnte, was nicht der Absicht des Gesetzgebers unterstellt werden kann.*

*Dies ergibt sich schon daraus, dass in § 8 Abs. 1 WKIG die Bauführungen genannt werden, für die eine Baubewilligung erforderlich ist, während festgestellt wird, dass alle anderen Bauführungen – unter die etwa auch der Abbruch von Bauwerken, die Errichtung von Hauskanälen, Senkgruben und Schwimmbädern sowie Geländeänderungen zu subsumieren sind, **weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen.***

.....

*Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass sich die Zulässigkeit von Baumaßnahmen, die bewilligungsfrei sind, aus der Gesamtheit der baurechtlichen Bestimmungen für Kleingartengebiete zweifelsfrei ableiten lässt.“*

3.2. *„Im Sinne des Prinzips der Baufreiheit sind unabhängig von einer allfälligen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht Baumaßnahmen [nur] dann unzulässig, wenn sie [auch] materiell-rechtlich untersagt sind.“*

3.3. *„Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 15. März 2011, 2008/05/0024, das primär Bezug nimmt auf die Formulierung des § 7 WKIG in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 13/2006, **können keine Schlüsse auf aktuelle Bauvorhaben gezogen werden.**“*

(4) Mit der Novelle LGBI. Nr. 13/2006, kundgemacht am 14. Februar 2006, wurden die Vorschriften für Geländeänderungen materiell geändert, woraus sich im Umkehrschluss zwingend ergibt, dass diese Änderungen gemäß Artikel II (1) der Novelle vor dem 15. Februar 2006 **nicht** anzuwenden sind.

---

(5) LEHNER hat zu **Beilage ./43** (S. 6 des Verhandlungsprotokolls vom 15. März 2016) betreffend von ihm so bezeichnete „2 gut definierte/signalisierte Punkte“ (204,5 und 204,7) angegeben, daraus ergebe sich eine Abweichung von 17 cm konkret und nicht von 20 cm (wobei er von einem Messfehler ausgeht).

Die Beschwerdeführerin hat daher KOPA beauftragt, eine **genaue** terrestrische Kontrollvermessung vorzunehmen, deren Ergebnis unter **Beilage ./50** vorgelegt wird. Daraus ergibt sich, dass

- statt 204,5 richtig **204,49** und
- statt 204,7 richtig **204,49**

anzusetzen sind, was beweist, dass es sich in diesem Bereich um eine waagrechte Ebene handelt (was LEHNER nicht beurteilen konnte). Demnach beträgt die **Messungenaugigkeit** bei diesen beiden „gut definierten/signalisierten Punkten“ **bis zu 21 cm.**

(6) Daraus folgert zwingend:

- 6.1. Laut MA 41 (S. 4) wird laut der einfachen „Faustformel“ (Karl KRAUS Photogrammetrie) und aufgrund nur zweier terrestrischer Kontrollmessungen von KOPA die Höhengenaugigkeit für signalisierte Punkte mit +/- 9 cm angegeben.
- 6.2. Laut weiteren zwei terrestrischen Kontrollmessungen von KOPA (**Beilage ./50**) beträgt die Messungenaugigkeit aber 21 cm.

- 6.3. PRIEBERNIG räumt für das von ihm „modellierte“ Gelände eine Messungenauigkeit von nur +/- 9 cm für jeden Punkt des Geländes ein und behauptet, dass dies von der MA 41 bestätigt werde.
- 6.4. In MA 41 (S. 5) wurde die Messungenauigkeit aber nur für signalisierte Punkte mit +/- 9 cm – falsch, siehe Punkt 6.2. – angegeben.
- 6.5. Die Aussage von PRIEBERNIG, die Höhenungenauigkeit sei generell nur mit +/- 9 cm anzunehmen, ist falsch:
- 6.5.1. Die MA 41 (S. 5) bestätigt, dass die Höhengenaugigkeit der direkt abgefahrenen Höhenlinien im Mittel genauer ist als +/- 42 cm und **nur in manchen Bereichen** der Höhengenaugigkeit für signalisierte Punkte von +/- 9 cm entspricht.
- 6.5.2. PRIEBERNIG sagt in PRIEBERNIG III demgegenüber **falsch**, die MA 41 habe die Höhengenaugigkeit des Geländes 1997 generell mit +/- 9 cm bestätigt.
- 6.6. LEHNER hat – diametral zu den Aussagen PRIEBERNIG – ausgesagt (S. 3 des Verhandlungsprotokolls vom 15. März 2017):
- Im nördlichen Bereich des geplanten Hauses beträgt die Höhengenaugigkeit +/- 42 cm oder eventuell mehr.
  - Im westlichen Bereich, südlich der Hecke/Bäume, beträgt die Ungenaugigkeit +/- 21 cm.
  - Im südwestlichen Bereich konnten keine Werte der Geländehöhe erhoben werden.
  - Im südlich messbaren Bereich gibt es eine Messungenauigkeit bis 10 cm.

- Im südlichen Bereich der Ostfassade gibt es Messungenauigkeiten bis 17 cm.

LEHNER hat dabei die Höhenungenauigkeit von +/- 42 cm aus der „Faustformel“ (Karl KRAUS, Photogrammetrie) berechnet, wobei dabei (siehe MA 41, S. 3) eine Geländeneigung mit 20 % zugrunde gelegt wurde. Diese Aussage stimmt, wenn sie für **alle** Grundstücke (603/32, 603/45, 603/44, 603/3 und 603/42) gilt. Betrachtet man die Geländeneigung auf der Grundfläche der geplanten Baulichkeit, kann man feststellen, dass die Geländeneigung 26 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Höhenungenauigkeit von +/- 46 cm. Diese Abweichung ist auch bei den Aussagen von LEHNER in der Verhandlung am 15. März 2017 zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin hat diese Aussagen von LEHNER in einer von ihr korrigierten Ausfertigung von PRIEBERNIG B2 **grün** dargestellt (**Beilage ./51**); daraus ergibt sich anhand der von der Beschwerdeführerin in PRIEBERNIG B1 färbig (grün, rot, gelb, blau und orange) eingezeichneten Teile der Grundflächen der geplanten Baulichkeit (F1 bis F5) Folgendes (**Beilage ./52**):

- *Laut F1 grün in PRIEBERNIG B2 geschrieben (Länge 400 cm) und grün in PRIEBERNIG B1 eingezeichnet*  
Bei einer Höhenungenauigkeit von +/- 46 cm beträgt die Messungenauigkeit (400 x 46) ..... 1,84 m<sup>2</sup>.
- *Laut F2 grün in PRIEBERNIG B2 geschrieben (Länge 752 cm) und blau in PRIEBERNIG B1 eingezeichnet*  
Bei einer Höhenungenauigkeit von +/- 21 cm beträgt die Messungenauigkeit (752 x 21) ..... 1,58 m<sup>2</sup>.



- Laut F3 grün in PRIEBERNIG B2 geschrieben (Länge 280 cm) und gelb in PRIEBERNIG B1 eingezeichnet  
Bei einer Höhenungenauigkeit von +/- 10 cm beträgt die Messungenauigkeit (280 x 10) ..... 0,28 m<sup>2</sup>.
- Laut F4 grün in PRIEBERNIG B2 geschrieben (Länge 438 cm) und orange in PRIEBERNIG B1 eingezeichnet  
Bei einer Höhenungenauigkeit von +/- 17 cm beträgt die Messungenauigkeit (438 x 17) ..... 0,74 m<sup>2</sup>.
- Laut F5 grün in PRIEBERNIG B2 geschrieben (Länge 994 cm) und rot in PRIEBERNIG B1 eingezeichnet  
Bei einer Höhenungenauigkeit von +/- 46 cm beträgt die Messungenauigkeit (994 x 46) ..... 4,57 m<sup>2</sup>.
- Die Summe der Flächen laut F1 bis F5 beträgt 9,01 m<sup>2</sup>; dividiert man diese Fläche durch den Hausumfang von 28,64 m, beträgt die Messungenauigkeit durchschnittlich 31 cm.
- Dies ist allerdings eine im Gesetz nicht vorgesehene Berechnung in Quadratmeter und nicht in Kubikmeter; Abgrabungen und Anschüttungen können nur in Kubikmeter berechnet und ausgewiesen werden.

6.7. PRIEBERNIG hat in PRIEBERNIG B2 die Auswirkung der Überlappung auf das gemittelte rekonstruierte Gelände dargestellt und in PRIEBERNIG IV (S. 3) beschrieben, dass das gemittelte Gelände, wenn man die Höhenlage + 201,964 der „Überlappung Althaus/Neubau“ – siehe die Beilagen B1 und B3 – in die Berechnung der Gebäudehöhe einfließen lässt, 201,91 m (und nicht 201,85 m) betrage.

**6.8.** Es wurden im gegenständlichen Verfahren somit folgende Höhenlagen für das GEMITT. REK. GELÄNDE ermittelt:

- In PRIEBERNIG II, Beilage B1 dazu: GEMITT. REK. GELÄNDE 201,72;
- in PRIEBERNIG III, Beilage B3 dazu: GEMITT. REK. GELÄNDE 201,85;
- in PRIEBERNIG IV (S. 3): GEMITT. REK. GELÄNDE 201,91;
- Laut LEHNER (S. 3, 4 des Verhandlungsprotokolls vom 15. März 2017):  
siehe Punkt 6.6..

Demnach kann das Gelände auch durchschnittlich um 31 cm höher gelegen gewesen sein, also bei der Höhenlage 202,22.

**6.9.** Die Höhenlage laut verfahrensgegenständlichem Einreichplan beträgt 202,31. Wenn die Höhenlage laut Punkt 6.8. bei 202,22 gelegen sein kann, dann beträgt die Differenz lediglich 0,09 m (= 9 cm).

Würde § 15 (1) letzter Satz WKIG anzuwenden sein (was die Beschwerdeführerin nach wie vor bestreitet), wird die Höhenlage ohnehin (siehe vor allem auch Punkt (25) der Stellungnahme vom 3. März 2017) „möglichst“ eingehalten.

**Dies alles ist unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit zu sehen – siehe Punkt 6.10.**

**6.10.** Die Beschwerdeführerin hat in den Punkten (16) ff ihrer Stellungnahme vom 3. März 2017 ausgeführt, dass die angenommenen Höhenungenauigkeiten

- nur mit 68,27 % als wahrscheinlich angesehen werden können und
- erst mit einer Wahrscheinlichkeit von (auch nur) **99 %** mit der **dreifachen** „Standardabweichung“ angenommen werden können.

Dies bedeutet, dass das GEMITT. REK. GELÄNDE mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % zwischen 200,98 und 202,84 gelegen ist.

**Conclusio:** Die eingereichte Baulichkeit liegt bei der gebotenen Wahrscheinlichkeit eindeutig innerhalb der auf Basis von Aussagen von LEHNER ermittelten Bandbreite des GEMITT. REK. GELÄNDES 1997.

Ein Weiteres zu den Annahmen von PRIEBERNIG:

PRIEBERNIG glaubt, aus 69 nur photogrammetrisch „vermessen“ Punkten für eine Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> (= 1 Punkt pro 17 m<sup>2</sup> Gelände!) eine Modellierung mit einer „Genauigkeit“ von +/- 9 cm erstellen zu können. Derartiges ist selbst bei der laienhaften Betrachtung nicht vorstellbar und **wird auch nicht von der MA 41 bestätigt.**

6.11. Zu all dem kommt noch, das laut MA 41 (S. 5) die Absolutbeträge **aller Abweichungen** zwar im Mittel 11 cm, aber im Einzelfall bis 32 cm betragen (und keinesfalls nur +/- 9 cm).

---

(7) **Pflicht** nach §§ 37 ff, 45 (2) AVG ist unabdingbar, die **materielle Wahrheit** zu erforschen. Diese Wahrheit kann (auch im gegenständlichen Projektverfahren) nicht mit 68,27 % – siehe Punkt 6.10. – angenommen werden, sondern mit der **größtmöglichen** Wahrscheinlichkeit (also dort, wo die Wahrscheinlichkeit mit nahezu 100 % gegeben ist).

(8) PRIEBERNIG wurde ersucht (S. 13 des Verhandlungsprotokolls vom 15. März 2017), „zur Frage, ob die Terrasse an der Hausfassade auch aus dem von Prof. Priebornig modellierten Gelände (1997) herausragt, Sachverständigenausführungen zu tätigen“.

PRIEBERNIG führt dazu in PRIEBERNIG IV. (S. 3) aus, dass

- die Südwestecke des Hauses beim Anschluss an die Terrasse um 0,31 m und
- an der Südostecke um 1,37 m

gegenüber dem GEMITT. REK. GELÄNDE herausragt.

(9) Gemäß § 15 (6) WKIG dürfen sich Keller von Kleingartenhäusern und Kleingartenwohnhäusern über das Kleingartenhaus und das Kleingartenwohnhaus hinaus auch unter die **mit diesem verbundene Terrasse** erstrecken. Sofern sie im Bereich der Terrasse geländebedingt über das anschließende Gelände ragen und die Terrasse beim Anschluss an das Kleingartenhaus oder Kleingartenwohnhaus an keiner Stelle mehr als 10 cm über dem anschließenden Gelände liegt, sind sie nicht auf die bebaute Fläche und die Gesamtkubatur anzurechnen.

**Diese Bestimmung bezieht sich auf das verfahrensgegenständliche Projekt (und nicht auf irgendein „Urgelände“).** Darüber hinaus muss es auch unter dem Gesichtspunkt des behindertengerechten Bauens möglich sein, sich eben auch aus dem Erdgeschoß eines Kleingartenhauses ins Freie oder auf die Terrasse begeben zu können. Dies erklärt die MA 37/Baupolizei wiederholt.

Beim verfahrensgegenständlichen Projekt besteht – bezogen auf das Gelände 1997 – zwischen der Nordwestecke und der Südostecke eine Höhendifferenz von 2,5 m. Würde man die Baulichkeit gemäß § 15 (1) letzter Satz WKIG in einer „angepassten“ Höhenlage errichten, die etwa in der „Mitte“ des Hanges angenommen wird, dann müsste man an der Nordwestecke um 1,25 m abgraben und an der Südostecke um 1,25 m anschütten, um eben aus dem Haus und auf die Terrasse gelangen zu können.

Solche Gebäudeveränderungen wären selbst nach der derzeitigen Rechtslage unbedingt notwendig und somit erlaubt.

Darauf wird bei der verfahrensgegenständlichen Baueinreichung (aufgrund der ein **Projektverfahren** durchzuführen ist) – unabhängig davon, dass das Gebäude bereits 1999 hergestellt wurde – Bedacht genommen.

(10) Protokollberichtigung S. 5, drittletzter Absatz

*„Es gibt aber in diesem Bereich durchaus gut definierte Punkte, welche entsprechend der Literaturmeinung mit der Genauigkeit von signalisierten Punkten gemessen werden können.“*

Tatsächlich hat LEHNER gesagt, dass gut definierte Punkte der Genauigkeit von signalisierten Punkten **nahe kommen**.

(11) Protokollberichtigung S. 10, sechster Absatz

Die an PRIEBERNIG gestellte Frage lautete tatsächlich:

*„In der Beilage (GA-P3, B1) ist die Lage der Nordwestecke des geplanten Hauses deutlich über der Höhenschichtlinie 203,0 ersichtlich. Warum ist sie in der Beilage (GA-P3, B3) mit 202,78 vermerkt, obwohl in unmittelbarer Nähe Messungenauigkeiten der Höhenschichtlinie von + 28 cm laut Gutachten Lehner ausgewiesen sind?“*

PRIEBERNIG hat sich bei der Beantwortung auf seine „Geländemodellierung aus den Daten des ASV Lehner im Verschnitt mit der Westfassade“ berufen, womit er aber die gestellte Frage nicht beantwortet hat (im Gutachten LEHNER sind nämlich die Messungenauigkeiten tatsächlich mit + 28 cm angegeben).

Diese Aussage von PRIEBERNIG wird durch die von der Beschwerdeführerin unter Punkt (15) ihrer Stellungnahme vom 3. März 2017 beantragten Zeugen/Sachverständigen zu widerlegen sein.

(12) Protokollberichtigung S. 13

Die Beschwerdeführerin hat auf eine Fortsetzung der öffentlichen Verhandlung lediglich am 15. März 2017 verzichtet, nicht aber auf eine Einvernahme der von ihr beantragten, aber noch nicht vernommenen Zeugen/Sachverständigen in einer weiteren mündlichen Verhandlung.

(13) Im Hinblick auf die vorher aufgezeigte Sach- und Rechtslage und die sich daraus möglicherweise noch ergebenden Fragen stellt die Beschwerdeführerin den

A N T R A G ,

ihr im Rahmen des ihr zustehenden rechtlichen Gehörs in einer (weiteren) Verhandlung Gelegenheit zu geben, diese Fragen mit den vom VGW bereits beigezogenen Sachverständigen unter Einbeziehung der von der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 3. März 2017 beantragten Sachverständigen

Dipl.Ing. Werner STIGLITZ

Dipl.Ing. Rainer KALLIANY

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Norbert PFEIFER

Senator h.c. Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. Harald MEIXNER

o.Univ.Prof.Dr. Walter SCHACHERMAYER

zu erörtern; dabei wird sich herausstellen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin richtig ist.

Eine solche Erörterung wäre selbstverständlich dann entbehrlich, wenn das VGW ohnehin dem logisch aufgebauten und nachvollziehbaren Vorbringen der Beschwerdeführerin folgt.

Wien, am 20. April 2017